Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/21/091
öffentlich

Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Sondernutzungsgebühren für die Errichtung von Plakaten in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Organisationseinheit:	*Datum*
Bürgeramt	28.05.2021
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Kristina Tonn	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 stellte der Zirkus Frank den Antrag in der Zeit vom 29. Juni 2021 bis 28. August 2021, 10 Werbeplakate in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, 5 Plakate im Ortsteil Tarnewitz, 5 Plakate im Ortsteil Redewisch und 5 Plakate im Ortsteil Wichmannsdorf zu errichten. Im Antragsschreiben vom 26. Mai 2021 wird vom Zirkus Frank darum gebeten, die Aufstellung der Plakate aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebührenfrei vornehmen zu können.
.
Auf der Grundlage des § 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 14. Juli 2016 ist die Errichtung von Werbeplakaten gebührenpflichtig.

Weiterhin kann gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 14. Juli 2016 auf Antrag des Gebührenschuldners die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Bei Anwendung der Sondernutzungssatzung würde eine Gebühr von 1.515,00 Euro (inklusive Verwaltungsgebühr) zu entrichten sein (Berechnungsgrundlage: Dauer: 60 Tage, bei 25 Werbeschildern je 1 Euro pro Tag).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Sondernutzungsgebühr von 1515,00 Euro für die Errichtung von 25

Webeschildern vom Zirkus Frank in der Zeit vom 29. Juni 2021 bis 28. August 2021 in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Sondernutzungssatzung öffentlich
2	Antrag auf Plakatierung öffentlich

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Sondernutzungssatzung)
Vom 14. Juli 2016

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 09. Juni 2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsflächen) im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

(2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG - MV sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 4
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gestattet.

§ 5
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.

(3) Das Recht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, nach § 22 Abs. 2 StrWG - MV bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 8
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:

a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
c) Politische Parteien bei Sondernutzungen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17. August 1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen. Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG - MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 7 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße von bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, 14. Juli 2016

Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

zu § 11 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	Mindest-gebühr in Euro
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro Quadratmeter jährlich)	50,00	50,00
2	Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich	50,00	
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container)		
	monatlich/ m²	8,00	
	wöchentlich/m²	2,00	
4	sonstige Gegenstände aller Art je Quadratmeter täglich	1,00	
5	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder bis zu einer Größe von einem Quadratmeter täglich	1,00	
6	Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) je Quadratmeter täglich	1,00	
7	Tische, Stühle und Informationsstände je Quadratmeter täglich	0,50	
8	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	100,00	
9	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	200,00	
10	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	1.000,00	
11	Längsaufgrabung in der Fahrbahn bis 50 Meter	1.000,00	
12	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn bis 50 Meter	500,00	
13	Längsaufgrabung in der in der Fahrbahn über 50 Meter	2.000,00	
14	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn über 50 Meter	1.000,00	

Antrag auf Plakatiergenehmigung für das Gastspiel in Boltenhagen

Vom 29.06 – 28.08

Anzahl der Plakate.

10 in Boltenhagen
5 in Tarnewitz
5 in Redewisch
5 in Wichmannsdorf
4 in Damshagen
5 am Wohlenbergerweg
5 in Klütz

Antrags Steller Joschi Frank

Zirkus Frank
Dodower weg 2
19243 Wittenburg Ot.Lesen
Tel.0157/30897283
Mail. joschif@yahoo.de

Wir bitten um Gratis Aufstellung der Plakate auf Grund der Aktuellen Corona Situation.

Mfg.Joschi Frank

Ort Datum

26.05.2021
Wittenburg

Unterschrift